Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Friedrich Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friederich, Herzogs zu Mecklenburg ... erneuerte Patent-Verordnung zur Verhütung der aus dem Biß der tollen Hunde entstehenden Unglücks-Fälle : Vom Dato Schwerin, den 17ten Jun. 1778.

[Schwerin]: Bärensprung, [1778?]

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn875622925

Druck Freier Zugang PUBLIC DOMAIN

1778. 17 Juni.

Des
Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn,
Herrn
Friederich,
Herzogs zu Mecklenburg,
Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg,
auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock
und Stargard Herrn, ꝛc.

erneuerte
Patent-Verordnung
zur Verhütung der
aus dem Biß der tollen Hunde
entstehenden Unglücks-Fälle.

Vom Dato Schwerin, den 17ten Jun. 1778.

Gedruckt bey Wilhelm Bärensprung, Herzogl. Hofbuchdrucker.

MK - 4060 (47)=1.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn875622925/phys_0001
DFG

Ex Bibliotheca Academiae Rostochiensis

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn875622925/phys_0002
DFG

Friederich,

von Gottes Gnaden

Herzog zu Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg,

auch Graf zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc. ꝛc.

Ob Wir zwar zur Verhütung der schrecklichen Folgen aus dem Bisse eines wütenden Hundes bey Menschen und Vieh, unterm 22sten Octobr. 1767 eine Patent-Verordnung erlassen, und selbige unterm 23sten Januar. 1768 mit einer nahmhaften Strafe wider die Uebertreter derselben erläutert haben, so hat es dennoch hie und da an traurigen Beyspielen von den Würkungen der Fahrläßigkeit in Beobachtung jener Verordnung nicht gefehlet.

Wir finden daher für nöthig, obgedachte Unsere Patent-Verordnung samt deren Erläuterung, so wohl was die Vorbeugung des Ausbruchs der Wuth, durch Nehmung des so genannten Tollwurms und die Verfolgung der dennoch toll gewordenen Hunde, als die Bestrafung der Uebertreter dieser Vorschriften anbetrift, alles Inhalts hiedurch Landesherrlich zu erneuern: Zugleich auch soll allen denjenigen Leuten, welche

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn875622925/phys_0003
DFG

eine geprüfte Geschicklichkeit besitzen, den Tollwurm der Hunde auszuheben, insonderheit aber, so viel Unsre Domainen anlangt, Unsern Forst-Bedienten und deren Burschen, Kraft dieses, die Concession zu dieser Operation ertheilet seyn, jedoch mit der Vorschrift, für jede dergleichen Bemühung sich von dem Eigenthümer des Hundes nicht mehr als 2 ßl. bezahlen zu lassen.

Befehlen darauf, mit respect. Entbietung Unsers gnädigsten Grusses, allen und jeden Amts- Guts- und Stadt-Obrigkeiten in Unsern Landen hiemit so gnädigst als ernstlich: über die Beobachtung Unsrer hievorigen Patent-Verordnungen so wohl, als auch darüber pflichtmäßig zu halten, daß es in den Bezirken ihrer Jurisdiction an hinlänglich geschickten Leuten, welche den Tollwurm der Hunde nehmen, nicht fehlen möge.

Urkundlich haben Wir diese Unsere Willens-Meinung mit Unserm Herzogl. Handzeichen und beygedruckten Insiegel bestärkt, auf die gewöhnliche Art bekannt machen lassen. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 17ten Junii 1778.

Friederich, H. z. M.

L.S.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn875622925/phys_0004
DFG